

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Südkupfer Bröckl Handels-GmbH & Co. KG für die Beistellung von Kupfer

1. Geltungsbereich, Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beistellung von Kupfer (nachfolgend: „AGB“ genannt) finden Anwendung, soweit die

Südkupfer Bröckl Handels-GmbH & Co. KG

Benzstraße 1, 72649 Wolfschlag, Deutschland

Telefon: +49 (0) 7022 / 9566-0

Telefax: +49 (0) 7022 / 9566-55

E-Mail: mail@suedkupfer.de

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart

Registernummer: HRA 221855

Umsatzsteueridentifikation: DE 146267939

(nachfolgend: „Südkupfer“ genannt) Kupfer, unabhängig von der Form (nachfolgend: „Kupfer“ genannt) erwirbt oder veräußert und sich eine Partei verpflichtet, das Kupfer beizustellen.

1.2 Diese AGB gelten nur, wenn der Vertragspartner von Südkupfer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist (nachfolgend: „Unternehmen“ genannt).

1.3 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen bzw. jedenfalls in der dem Vertragspartner von Südkupfer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Südkupfer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

1.4 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Südkupfer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Vertragspartner im Rahmen eigener Erklärungen, bzw. im Rahmen von Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Angeboten, Freistellung- und Beistellungserklärungen, Kontenerklärungen- und Bestätigungen, auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und Südkupfer dem nicht ausdrücklich widerspricht.

1.5 Individuelle Vereinbarungen, wie zum Beispiel Rahmenverträge und Angaben im Angebot, der Bestellung, der Auftragsbestätigung, der Freistellungs- oder Beistellungserklärung, der Kontenerklärung- oder Bestätigung von Südkupfer haben jedoch Vorrang vor diesen AGB.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners in Bezug auf den Vertrag, wie zum Beispiel Fristsetzungen, sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform, d.h. Brief, E-Mail und Telefax ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Definitionen

2.1 „**Beistellung**“ im Sinne dieser AGB bezeichnet die Bestandsänderung des Kupfers zugunsten einer Partei.

2.2 „**Beistellungsempfänger**“ im Sinne dieser AGB sind die Unternehmen, bei denen Kupfer des Käufers auf dessen Verlangen vom Verkäufer beigestellt wird. Die jeweiligen Beistellungsempfänger werden zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart.

2.3 „**Besitzmittlung**“ im Sinne dieser AGB ist die Verpflichtung einer Partei, das Kupfer einer anderen Partei einem oder mehreren vorab vereinbarten Beistellungsempfängern zur Verfügung zu stellen.

2.4 „**Freistellung**“ im Sinne dieser AGB bezeichnet die Bestandsänderung des Kupfers zulasten einer Partei.

2.5 „**Kupferbestand**“ im Sinne dieser AGB ist der gesamte Bestand einer Partei an Kupfer, unabhängig davon, ob sich das Kupfer im Eigentum der Partei befindet, oder ob das Kupfer der Partei beigestellt wurde.

2.6 „**Kupferkonto**“ im Sinne dieser AGB ist ein Konto, auf dem der jeweilige Kupferbestand einer Partei für eine andere Partei geführt wird.

2.7 „**Parteien**“ im Sinne dieser AGB sind der Verkäufer, der Käufer und die Beistellungsempfänger.

2.8 „**Übertragung**“ im Sinne dieser AGB ist die dingliche Übertragung des Eigentums am Kupfer vom Verkäufer auf den Käufer gemäß §§ 929 ff. BGB, ohne dass das Kupfer seinen Standort ändert.

3. Vertragsverhältnisse

3.1 Der Verkäufer und der Käufer schließen einen Kaufvertrag über Kupfer verbunden mit der Verpflichtung des Verkäufers, einem Beistellungsempfänger den Besitz am Kupfer zu mitteln und dem Käufer das Eigentum am Kupfer zu übertragen. Sofern Südkupfer als Verkäufer seiner Pflicht zur Besitzmittlung durch eine Lieferung des Kupfers an den Beistellungsempfänger erfüllt, gelten die besonderen Lieferbedingungen (nachfolgend „BLB“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung. Die BLB sind auf der Webseite von Südkupfer unter: <https://www.suedkupfer.de/agb/> veröffentlicht. Der Kaufvertrag kommt durch die Bestellung des Käufers und die Auftragsbestätigung des Verkäufers bzw. durch das Angebot des Verkäufers und die Bestellbestätigung des Käufers oder durch den Abschluss eines Rahmen- und/oder Einzelvertrages zu Stande.

3.2 Dem Beistellungsempfänger steht jeweils das Recht zum Besitz an dem sich an einem seiner Standorte befindlichen und im Eigentum des Verkäufers und/oder Käufers stehenden Kupfer zu.

3.3 Sofern der Käufer mit dem Beistellungsempfänger die Um-, bzw. Bearbeitung des beigestellten Kupfers vereinbart, wirkt der entsprechende Werkvertrag nur zwischen dem Käufer und dem Beistellungsempfänger und steht nicht im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag gemäß vorstehend Ziff. 3.1.

4. Aufschiebende Bedingungen

4.1 Die Verpflichtung einer Partei zur Besitzmittlung zugunsten einer anderen Partei steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass sich eine ausreichende Menge an Kupfer auf dem bei der Partei für die andere Partei geführten Kupferkonto befindet.

4.2 Die Verpflichtung einer Partei zur Übertragung auf eine andere Partei steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass sich eine ausreichende Menge an Kupfer auf dem bei der Partei für die andere Partei geführten Kupferkonto und im Eigentum dieser Partei befindet.

4.3 Die Verpflichtung einer Partei zur Besitzmittlung und/oder Übertragung auf eine andere Partei stehen jeweils unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Warenkreditversicherer der Partei die Transaktionen mit der anderen Partei in ausreichender Höhe und Laufzeit versichert. Die Partei wird die andere Partei hierüber informieren und auf erstes Anfordern der betroffenen Partei die entsprechende Erklärung des Warenkreditversicherers zur Kenntnis zur Verfügung stellen. Die Parteien vereinbaren, dass die Entscheidung des Warenkreditversicherers bindend ist und keine Partei verpflichtet ist, hiergegen vorzugehen, andere Konditionen zu vereinbaren und/oder den Warenkreditversicherer zu wechseln.

5. Besondere Pflichten des Beistellungsempfängers

5.1 Der Beistellungsempfänger ist verpflichtet, das Kupfer auf seinem Werksgelände an einem definierten Ort zu lagern und das Kupfer auf dem Werksgelände durch geeignete und dem Wert des Kupfers entsprechende Maßnahmen, wie bspw. Mauern und/oder Zäune, Ein- und Ausfahrkontrollen, einen Wachdienst, Alarmsysteme, usw., zu schützen.

5.2 Der Beistellungsempfänger ist verpflichtet, das sich in seinem Besitz befindende Kupfer der anderen Parteien ausreichend, bspw. gegen Untergang, Diebstahl, usw. zu versichern, den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten und auf Verlangen den Versicherungsschutz den anderen Parteien nachzuweisen.

6. Vertragsabwicklung über Kupferkonten

6.1 Die Vertragsabwicklung sowie die Bestandsaufnahme und -kontrolle des Kupfers wird über Kupferkonten abgewickelt.

6.2 Jede Partei ist verpflichtet, für die jeweils anderen Parteien ein Kupferkonto zu führen.

6.3 Auf dem Kupferkonto werden jeweils die Beistellungen und Freistellungen sowie, sofern von einer Partei zur Konkretisierung gefordert, auch zusätzliche Informationen zum Kupfer und der Art der Bestandsänderung, usw. abgebildet.

6.4 Die Parteien sind verpflichtet, bei jeder Bestandsänderung ihre Kupferkonten abzugleichen.

6.5 Die Parteien sind verpflichtet, in den jeweiligen Erklärungen, die Zu- und Abgänge der Kupferbestände auf den jeweiligen Kupferkonten konkret anzugeben.

7. Erfüllung und Gefahrübergang

7.1 Für den Eigentums- und den Gefahrübergang ist nicht der Zugang der Aufforderung des Käufers zur Übertragung des Kupfers beim Verkäufer, sondern der Zugang der Bestätigungserklärung des Verkäufers beim Käufer maßgeblich.

7.2 Für die Erfüllung der Verpflichtung zur Besitzmittlung ist entweder die Bestätigungserklärung des Beistellungsempfängers gegenüber dem Käufer oder der Nachweis des Verkäufers, dass er gegenüber dem Beistellungsempfänger die Besitzmittlung erklärt hat, maßgeblich.

8. Menge und Qualität, Gewichtsermittlung

8.1 Das Kupfer muss in der vereinbarten Menge, Qualität und Beschaffenheit geliefert werden. Abweichungen von den Mengen-, Qualitäts- und Beschaffenheitsspezifikationen sind nur im Rahmen gegebenenfalls vereinbarter Toleranzen zulässig.

8.2 Als maßgebend für alle Berechnungen, die auf das Gewicht des Kupfers Bezug nehmen, gilt das vom Hersteller angegebene Gewicht. Beruft sich eine Partei darauf, dass die Herstellerangaben nicht korrekt sind, ist sie beweisbelastet.

9. Preis, Zahlungsbedingungen

9.1 Der Preis bestimmt sich nach der Notierung, welche die Parteien als für die Preisermittlung maßgeblich vereinbart haben.

9.2 Der Käufer gerät automatisch in Verzug, wenn der jeweilige Forderungsbetrag nicht zum vereinbarten Zahlungstermin bezahlt wird. Für die fristgemäße Zahlung ist die Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers maßgeblich. Ist kein Termin bestimmt, sind Rechnungen sofort zur Zahlung fällig und der Käufer gerät in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Fälligkeit auf dem Konto des Verkäufers eingegangen ist.

9.3 Während des Zahlungsverzugs ist die Forderung gegenüber Unternehmen mit einem Zinssatz von 9 (neun) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. (§ 288 Abs. 2 BGB) zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

9.4 Ungeachtet weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Rechte ist der Verkäufer bei Zahlungsverzug des Käufers und/oder sofern der Warenkreditversicherer des Verkäufers nicht mehr bereit ist, den Käufer und/oder den Beistellungsempfänger in ausreichender Höhe und Laufzeit zu versichern, berechtigt, (i) weitere Lieferungen, Besitzmittlungen, Übertragungen oder Preisfestsetzungen unverzüglich zurückzuhalten oder vor weiteren Lieferungen, Besitzmittlungen, Übertragungen oder Preisfestsetzungen die Stellung einer (zusätzlichen) Sicherheit zu verlangen, (ii) alle unbezahlten Kupfermengen nach einem Zeitraum von 14 (vierzehn) Tagen nach dem Fälligkeitsdatum abzuholen, den Besitz einem Dritten zu mitteln, zu übertragen und/oder weiterzuverkaufen und vom Käufer die Erstattung aller (angemessen eingetretenen) Verluste zu verlangen, die sich daraus ergeben, insbesondere Transportkosten, Standgeld, Preisdifferenzen, Absicherungsverluste, (iii) den Vertrag und/oder die Transaktion mit dem Käufer unverzüglich und unbeschadet seiner sonstigen Rechte zu kündigen und (iv) eine Zahlungsfrist zu widerrufen oder eine Änderung der Zahlungsbedingungen, zu verlangen sowie auch zusätzliche Sicherheiten für Zahlungsverpflichtungen des Käufers aus anderen Verträgen mit dem Käufer zu verlangen. Kommt zwischen dem Verkäufer und dem Käufer keine Einigung über geänderte Zahlungsbedingungen oder zusätzliche Sicherheiten zustande, ist der Verkäufer berechtigt, auch diese anderen Verträge mit dem Käufer gemäß vorstehender Ziffer 9.4 (iii) zu kündigen. Widerruft der Verkäufer ein Zahlungsziel oder stellt eine Forderung sofort fällig, begründet dies keinen Anspruch des Käufers auf Abzinsung der Kaufpreisforderung.

9.5 Sofern ein in vorstehend Ziff. 9.4 enthaltener Fall den Beistellungsempfänger betrifft und/oder dieser gegen die in vorstehend Ziff. 5 enthaltenen Pflichten verstößt, liegt ein wichtiger Grund im Sinne von Ziff. 18.2 a) vor. Die in vorstehend Ziff. 3.1 enthaltenen Verpflichtung zur Besitzmittlung des Verkäufers entfällt in einem solchen Fall jeweils bzgl. des betroffenen Beistellungsempfängers

9.6 Bzgl. Ziff. 9.4 Alt. 2 gelten vorstehend Ziff. 4.3 Sätze 2 und 3 entsprechend.

10. Umsatzsteuer

10.1 Alle Zahlungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

10.2 Wird Kupfer vom Verkäufer aus Deutschland an einen Käufer in ein EU-Land übertragen, ist der Käufer verpflichtet, umgehend seine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen sowie an der Ausstellung nach deutschem Umsatzsteuerrecht in diesem Zusammenhang erforderlicher Nachweise und sonstiger Dokumente mitzuwirken. Insbesondere erhält der Verkäufer vom Käufer spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Kupfers eine ordnungsgemäße Gelangensbestätigung. Sollte der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, ist der Verkäufer berechtigt und verpflichtet, dem Käufer die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer zu berechnen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem jeweiligen Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (nachfolgend: „**gesicherte Forderungen**“ genannt) behält sich der Verkäufer das Eigentum am verkauften Kupfer vor.

11.2 Das unter Eigentumsvorbehalt stehende Kupfer darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B.: Pfändungen) auf das im Eigentum des Verkäufers stehende Kupfer erfolgt.

11.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und das Kupfer auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Verkäufer ist vielmehr berechtigt, lediglich das Kupfer heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verkäufer diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

11.4 Der Käufer ist bis zur Erklärung des in nachstehend Ziff. 11.4.3 enthaltenen Widerrufs durch den Verkäufer befugt, das unter Eigentumsvorbehalt stehende Kupfer im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden in den Ziffern 11.4.1 bis 11.4.4 enthaltenen, sonstigen Bestimmungen:

11.4.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des Kupfers entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer in diesem Fall als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Materialien und/oder Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte des verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Kupfers. Im Übrigen gilt

für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Kupfer.

11.4.2 Die aus dem Weiterverkauf des Kupfers oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehender Ziff. 11.4.1 zur Sicherheit an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die in vorstehend Ziff. 11.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

11.4.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt neben dem Verkäufer auch der Käufer ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ihm gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß vorstehend Ziff. 11.4.2 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der Verkäufer in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

11.4.4 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 10%, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freigeben.

12. Höhere Gewalt

12.1 Beim Vorliegen höherer Gewalt ist die betroffene Partei von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei, von jeder Schadensersatzpflicht oder von jeder anderen Pflicht, die aufgrund der Vertragsverletzung entsteht, befreit, und zwar ab dem Zeitpunkt, in dem das Hindernis zur Unmöglichkeit der Erfüllung führt, vorausgesetzt, die Mitteilung gemäß nachstehend Ziff. 12.5 erfolgt unverzüglich. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so ist die Befreiung ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Mitteilung der anderen Partei zugeht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegebenenfalls ab dem Datum der Mitteilung aussetzen.

12.2 Höhere Gewalt bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegt und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war und von der betroffenen Partei nicht hätte vermieden oder überwunden werden können.

12.3 Erfüllt eine Partei eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht, weil ein Dritter, den diese Partei mit der Erfüllung des gesamten oder eines Teils der vertraglichen Verpflichtungen beauftragt hat, nicht erfüllt, so kann sich diese Partei nur insoweit auf höhere Gewalt berufen, als die Voraussetzungen der vorstehenden Ziff. 12.2 für den Dritten gegeben sind.

12.4 Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen oder Umständen vermutet, dass die Bedingungen der vorstehenden Ziff. 12.2 erfüllt sind; die betroffene Partei muss nur beweisen, dass das Ereignis nicht von ihr hätte vermieden oder überwunden werden können:

12.4.1 Krieg (ob erklärt oder nicht), Feindseligkeiten, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, umfassende militärische Mobilmachung;

12.4.2 Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder usurpierte Macht, Aufstand, terroristische Handlungen, Terrorismus, Sabotage oder Piraterie;

12.4.3 Devisen- und Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen;

12.4.4 Hoheitsakte, ob rechtmäßig oder unrechtmäßig, Befolgung von Gesetzen oder behördlicher Anordnung, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung

12.4.5 Seuchen, Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse;

12.4.6 Explosion, Brand, Zerstörung von Anlagen, längerer Ausfall von Verkehrsmitteln, Telekommunikation, Informationssystem oder Energie;

12.4.7 Allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

12.5 Die betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich von dem Ereignis oder Umstand zu unterrichten.

12.6 Ist die Wirkung des geltend gemachten Hindernisses vorübergehend, so gelten die in vorstehend Ziff. 12.1 genannten Folgen nur solange das geltend gemachte Hindernis an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen hindert. Die betroffene Partei wird die andere Partei benachrichtigen, sobald das Ereignis oder der Umstand die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr behindert.

12.7 Die betroffene Partei wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen des geltend gemachten Ereignisses oder Umstands auf die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu begrenzen.

12.8 Wenn die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge hat, dass sich die Leistungserbringung der betroffenen Partei in erheblichem Maße verzögert, so hat die andere Partei das Recht, das betroffene Vertragsverhältnis durch Mitteilung gegenüber der betroffenen Partei innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen. Sofern nichts anderes vereinbart, können beide Parteien das oder die von der höheren Gewalt betroffenen Vertragsverhältnis bzw. Vertragsverhältnisse kündigen, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

12.9 Im Falle einer Kündigung gemäß vorstehend Ziff. 12.8 und sofern eine Partei aufgrund einer Handlung der anderen Partei vor der Beendigung des betroffenen Vertragsverhältnisses einen Vorteil erlangt, hat diese Partei, der anderen Partei einen Geldbetrag zu zahlen, der dem Wert dieses Vorteils entspricht.

13. Gewährleistung

13.1 Der Käufer ist verpflichtet, das Kupfer innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel, insbesondere Qualitäts- oder Mengenabweichungen, zu überprüfen und dem Verkäufer anzuzeigen.

13.2 Rügt der Käufer Mängel verspätet oder nicht, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

14. Haftung

14.1 Jede Partei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die andere Partei Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober

Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der in Anspruch genommenen Partei, beruhen. Soweit der in Anspruch genommenen Partei kein Vorsatz angelastet wird, ist deren Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

14.2 Jede Partei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; jedoch ist in einem solchen Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

14.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

14.4 Soweit vorstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung beider Parteien – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

14.5 Die vorstehenden Beschränkungen und Begrenzungen gelten auch, soweit eine Partei von der anderen anstelle von Schadensersatz den Ersatz nutzloser Aufwendung verlangt.

14.6 Soweit die Schadensersatzhaftung den Parteien gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch hinsichtlich der persönlichen Schadensersatzhaftung ihrer jeweiligen Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

15. Vertraulichkeit

15.1 Die Parteien sind verpflichtet, den Inhalt dieser AGB und alle sonstigen Informationen im Zusammenhang mit der Abwicklung der zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsverhältnisse auch über die Laufzeit der Geschäftsbeziehungen hinaus vertraulich zu behandeln.

15.2 Soweit eine Weitergabe der in vorstehend Ziff. 15.1 enthaltenen Informationen an Dritte zur ordnungsgemäßen Durchführung der Geschäftsverhältnisse der Parteien erforderlich ist, ist der Dritte zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten.

16. Compliance

Die Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Richtlinien oder sonstigen Regelungen zur Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung, insbesondere die diesbezüglich einschlägigen Gesetzgebungen der USA und Großbritanniens (FCPA und UK Bribery Act) (nachfolgend zusammen „**Vorschriften**“ genannt), einzuhalten und keine Tätigkeit, Aktivität oder Verhaltensweise (wie z.B. das Fordern, Anbieten, Versprechen, Bewilligen, Geben oder Entgegennehmen von unrechtmäßigen Zahlungen oder anderer Vorteile) auszuführen, die eine Straftat nach den genannten Vorschriften darstellt. Die Nichteinhaltung dieser Ziff. 16 durch eine Partei stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt die andere Partei zur fristlosen Kündigung gemäß nachstehend Ziff. 18.2. Diese andere Partei haftet nicht für Ansprüche, Verluste oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung dieser Ziff. 16 entstehen. Die Partei, die diese Ziff. 16 nicht beachtet, hat die andere Partei von solchen Ansprüchen, Verlusten oder Schäden freizustellen und schadlos zu halten.

17. Abtretungsverbot, Aufrechnung

17.1 Keine Partei darf ohne Einwilligung der anderen Partei, die eine solche Einwilligung nicht unbillig verweigern

wird, Rechte aus einem zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis ganz oder teilweise an Dritte abtreten oder Verpflichtungen aus einem zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

17.2 Einer Partei ist die Aufrechnung gegen Forderungen der anderen Partei nur mit fälligen Forderungen möglich, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

18. Vertragslaufzeit

18.1. Für die Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien sind die jeweils vereinbarten Laufzeiten maßgeblich. Sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, kann ein Vertrag mit Ausnahme der in diesen AGB enthaltenen Kündigungsmöglichkeiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

18.2. Ein wichtiger Grund, der für alle Parteien die Kündigung eines Vertrags rechtfertigt, liegt insbesondere vor, wenn a) die andere Partei eine wesentliche Verpflichtung aus einem Vertragsverhältnis, insbesondere den sich aus den vorstehenden Ziffern 5, 6, 9, 10, 15, 16 und 17 ergebenden Pflichten, verletzt und dieser Pflichtverletzung nicht binnen einer ihr gesetzten, angemessenen Frist abhilft oder b) die Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen der anderen Partei beantragt oder ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wird; hierüber hat die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich zu informieren.

19. Rechtswahl und Gerichtsstand

19.1 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen Südkupfer und den Vertragspartnern von Südkupfer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

19.2 Ist der Vertragspartner Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Südkupfer und ihrem Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Südkupfer, derzeit Wolfschlugen, Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Vertragspartner Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Südkupfer ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der jeweiligen Vertragsverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser AGB rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

Stand: Dezember 2022